

Aufnahmeantrag

Turnverein Wickede (Ruhr) 1890 e.V.
Geschäftsstelle
Hauptstraße 79
58739 Wickede



Name	Vorname
PLZ und Ort	Straße
Geburtsdatum	Geschlecht <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich
Telefonnummer	Eintrittsdatum
E-Mail Adresse (Pflichtfeld für Mandatsreferenznummer)	

Sind bereits weitere Mitglieder aus demselben Haushalt Mitglied Ja Nein

Name	Abteilung

Ich möchte zusätzlich zum Hauptverein Mitglied in folgenden Abteilungen werden:

Handball* Judo* Showakrobatik* Tennis* Tischtennis* Turnen Passiv

Ich bin darüber informiert, dass für die mit * gekennzeichneten Abteilungen ein separater Aufnahmeantrag der Fachabteilung auszufüllen ist und Zusatzbeiträge erhoben werden können.

Die Anmeldung wird wirksam, wenn sie vom Vorstand bestätigt wurde. Eine Anmeldung über die Übungsleiter und Fachabteilungen ist nicht möglich!

Kündigung

Kündigungen im TV sind gemäß Satzung nur wirksam, wenn sie in Textform mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand an die Geschäftsstelle per Post oder per Mail (mail@twickede.de) geschickt werden.

Datenschutz

Mit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung meiner personenbezogenen Daten für Vereinszwecke, gemäß den Bestimmungen des Datenschutzes, bin ich einverstanden. Ich habe jederzeit die Möglichkeit, vom Verein Auskunft über diese Daten von mir zu erhalten und deren Streichung zu veranlassen.

Außerdem erteile ich die Einwilligung, dass der Verein die von meiner Person angefertigten Personenfotos in den Publikationen des Vereins speichern, verbreiten und veröffentlichen darf. Es besteht und ergibt sich kein Haftungsanspruch gegenüber dem Verein für Art und Form der Nutzung seiner Internetseite oder derjenige Dritter.

Hinweis: Mir ist bekannt, dass diese Einwilligung jederzeit und ohne Angabe von Gründen widerrufen werden kann. Der Widerruf ist (nach Möglichkeit in Schriftform) an den Vorstand zu richten.

Weitere Informationen zum Datenschutz sind auf der Internetseite www.twickede.de abrufbar.

Durch meine Unterschrift erkenne ich die gültige Satzung, Ordnungen, Beiträge und eventuelle Zusatzbeiträge, sowie die Datenschutzbestimmungen des TV Wickede (Ruhr) 1890 e.V. als verbindlich an.

Die unterzeichnenden gesetzlichen Vertreter erklären durch ihre Unterschrift das Einverständnis, dass Ihr minderjähriges Kind in der Mitgliederversammlung sein Stimmrecht persönlich ausüben darf und dass sie für die Beitragsschulden ihrer Kinder und für dessen pünktliche Begleichung gesamtschuldnerisch haften.

Ort: _____ Datum: _____

Unterschrift: _____

(ggf. die Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten)

Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates

Die Entrichtung des Beitrages für den Hauptverein erfolgt durch Bankeinzug regelmäßig einmal jährlich. Die jeweils gültigen Beiträge können in der Geschäftsstelle erfragt werden.

Der Beitragseinzug für die Fachabteilungen erfolgen im Laufe des Jahres und sind der Beitragstabelle zu entnehmen.

Zahlungsempfänger: TV Wickede (Ruhr) 1890 e.V., Hauptstraße 79, 58739 Wickede

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE89ZZZ00001144034

Mandatsreferenznummer: _____

(wird vom Verein mitgeteilt)

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige den TV Wickede (Ruhr) 1890 e.V. Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom TV Wickede auf mein Konto gezogene Lastschriften einzulösen. Wenn mein Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Geldinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung. Für evtl. Rückbuchungsgebühren habe ich aufzukommen.

Mit dem Austritt aus dem TV Wickede (Ruhr) e.V. erlischt automatisch die Einzugsermächtigung/das SEPA-Mandat.

Name des Kontoinhabers:	
Bankinstitut:	
IBAN:	
BIC:	

Ort: _____ Datum: _____

Unterschrift: _____

(ggf. die Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten)

BEITRAGSSTRUKTUR TV WICKEDE e.V.		
	JAHR	MONAT
Einzelbeiträge		
• unter 21 Jahre	60,00 Euro	5,00 Euro
• über 21 Jahre	72,00 Euro	6,00 Euro
Familienbeiträge		
• 1 Erwachsener plus >2 Kinder bzw. > 3 Kinder	144,00 Euro	12,00 Euro
• 2 Erwachsene plus + 1 Kind	168,00 Euro	14,00 Euro
• 2 Erwachsene plus > 2 Kinder	180,00 Euro	15,00 Euro
Senioren (ab 65 Lebensjahr)	66,00 Euro	5,50 Euro
Förderer des TV Passivmitglied	18,00 Euro	1,50 Euro

Die Beiträge für den TV Wickede (Ruhr) e.V. werden einmal jährlich Ende März eingezogen.

Die Zusatzbeiträge für die Abteilungen werden zu folgenden Zeitpunkten eingezogen:

Abteilung Tischtennis – Mai

Abteilung Handball – September

Abteilung Judo - Februar

Abteilung Tennis Juni und November

Auszug aus der Satzung des TV Wickede

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung an den geschäftsführenden Vorstand unter Beifügung des SEPA-Mandats für den Lastschrifteinzug sämtlicher Beiträge, Umlagen und Gebühren beantragt.

Beim Aufnahmeantrag eines Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung seiner gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Mit Unterzeichnung des Aufnahmeantrags erkennt der Antragsteller die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- aktiven Mitgliedern
- Fördermitgliedern
- Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden

1. Aktive Mitglieder leisten den üblichen Mitgliedsbeitrag und können sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen.

2. Für Fördermitglieder steht die Förderung des Vereins im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
3. Mitglieder oder Vorsitzende, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können gemäß Ehrenordnung vom erweiterten Vorstand zu Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft / Ordnungsmaßnahmen

Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt
- durch Ausschluss
- durch Tod
- bei juristischen Personen zusätzlich durch den Verlust der Rechtsfähigkeit

1. Der Austritt ist in Textform mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erklären.

2. Ein Ausschluss oder ein befristetes Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen oder Angeboten des Vereins kann erfolgen,
- wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt,
 - bei grobem oder wiederholtem Vergehen gegen die Satzung oder Ordnungen des Vereins,
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben, unsportlichen Verhaltens,
 - wenn ein Mitglied den Verein oder das Ansehen des Vereins schädigt oder zu schädigen versucht.

Der Ausschluss / das befristete Teilnahmeverbot kann auf begründeten Antrag eines Mitgliedes nach vorheriger Anhörung des Betroffenen durch den geschäftsführenden Vorstand erfolgen. Er wird dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt und ist mit Zugang wirksam.

Gegen den Ausschluss besteht das Recht des Widerspruchs.

Er ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzulegen.

Über den Widerspruch entscheidet der erweiterte Vorstand innerhalb von 3 Monaten.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte. Die Beitragspflicht erlischt mit Beendigung des Geschäftsjahres.

Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem –ehemaligen - Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

Die Beendigung befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Beiträge o.Ä.

§ 7 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge. Zusätzlich können Aufnahmegebühren, Umlagen, Kursgebühren, abteilungsspezifische Beiträge und Sonderbeiträge für bestimmte Leistungen des Vereins erhoben werden.

Über deren Höhe und Fälligkeit entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Umlagen können maximal bis zum 3-fachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.

Bei Veränderungen der Beiträge der Fachverbände, des LSB NRW, der GEMA, VBG oder Sporthilfe und bei Veränderungen der Mehrwertsteuersätze, ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, die Mitgliedsbeiträge des Vereins entsprechend anzupassen.

Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift (sowie der E-mail-Adresse) mitzuteilen.

Ferner ist der Verein berechtigt Rücklastschriftgebühren und durch die Rücklastschrift entstehende Kosten in Rechnung zu stellen.

Von Mitgliedern, die kein SEPA-Mandat erteilen, kann eine Gebühr für Rechnungsstellung gefordert werden.

Wenn der Beitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung im Zahlungsverzug.

Rückständige Beiträge und Gebühren können nach vorangegangenen Mahnverfahren auf dem Rechtsweg eingetrieben werden. Dadurch entstehende Kosten sind vom Mitglied zusätzlich zu zahlen.

Die Beiträge und Gebühren werden ohne gesonderte Rechnungsstellung im Voraus fällig.

Sie werden bei Mitgliedern, die eine Einzugsermächtigung erteilt haben, zum Fälligkeitstermin eingezogen.

Bei Neueintritt sind Beiträge und Gebühren zu Beginn der Mitgliedschaft fällig.

Über Ausnahmen zu diesen Regelungen insbesondere auch über Stundungen oder Erlass von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren oder Umlagen bzw. den Erlass der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren, entscheidet in Einzelfällen der geschäftsführende Vorstand.

Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 8 Haftung

Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen bzw. bei einer sonst für den Verein erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind.

Die Haftung des Vorstandes, von ehrenamtlich Tätigen und Organ- oder Amtsträgern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.